



## CORONAPRÄMIE METALLVERARBEITENDE INDUSTRIE

Als Gewerkschaftsorganisation verhandeln wir mit der Arbeitgeberseite alle 2 Jahre über bessere Arbeitsbedingungen. In diesem Herbst gestalteten sich die Verhandlungen sehr schwierig, da die Regierung es uns untersagte, zusätzlich zur Indexierung eine Lohnerhöhung von mehr als 0,4% zu vereinbaren.

Wir haben alles daran gesetzt, die Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass sie ihrer Belegschaft ein kleines Extra in Form einer Coronaprämie gewähren sollten.

Diese Coronaprämie muss vom Arbeitgeber spätestens Ende Dezember 2021 in Form von Konsumschecks ausgezahlt sein. Eine spätere Auszahlung hat die Regierung nicht erlaubt.

Wenn Du alle Bedingungen erfüllst, hast Du sowohl Anspruch auf eine „Rückwirkungsprämie“ als auch auf eine „Coronaprämie“, die vom Arbeitgeber vor Ende 2021 ausgezahlt wird.

- Die „Rückwirkungsprämie“ von 200 EUR brutto ist für alle Arbeiter vorgesehen, die der PK 111.01-02 angehören. Diese Prämie wird im Dezember 2021 ausgezahlt.
- Die „Coronaprämie“ gilt für Unternehmen, die während der Coronakrise (ziemlich) gut gewirtschaftet haben und sieht wie folgt aus:
  - Eine Nettoprämie von 500 Euro in den Unternehmen, die im Jahr 2020 nicht schlechter gewirtschaftet haben als im Zeitraum 2018/2019;
  - Eine Nettoprämie von 300 oder 400 Euro in den Unternehmen, die etwas weniger gut gewirtschaftet haben.

In über 90 % der Unternehmen aus der Branche, die in der PK 111.01-02 vertreten ist, wird tatsächlich eine Coronaprämie ausgezahlt.

**Erkundige Dich auf jeden Fall bei Deinem Arbeitgeber, denn die Coronaprämie muss spätestens Ende Dezember 2021 ausgezahlt werden.**